

Wie so eben erwähnt worden, so soll es ja der Erläuterung des Ausdrucks „Nachtzeit“ gelten. Unter Nachtzeit versteht man aber gewiß nicht die Zeit, wo es dunkel wird. Eine solche Erläuterung würde auch durchaus zu keiner festen Bestimmung führen. Denn in den kürzesten Tagen des Winters wäre ein Diebstahl, der mit eintretender Dunkelheit begangen würde, bereits um 4 Uhr Nachmittags ein qualificirtes Verbrechen, und 14 Tage später wäre er es nicht. Auch würde in der That eine große Erörterung bei jeder Untersuchung zuvörderst ange stellt werden müssen, um zu erfahren, wenn die Dunkelheit eingetreten und ob in derselben der Diebstahl begangen worden sei. Ist der Diebstahl vorgefallen, wenn die nächtliche Ruhe im Orte eingetreten ist, so weiß wohl jeder Dorfbewohner, von welcher Zeit die Rede ist, und was für ein Verbrechen gegen das Eigenthum hier vorliegt. Ich glaube, eine festere Bestimmung wird man, wie sehr man sich auch bemühen wolle, sie zu geben, denn doch nicht zu treffen vermögen. Ich werde daher nur für die Gesetzesvorlage stimmen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht weiter über diesen Gegenstand gesprochen wird, so würde ich die Frage stellen ....

Bürgermeister Hübler: Ich wollte mir nur noch eine Frage erlauben. Vorhin schon habe ich mich darüber ausgesprochen, daß mir die Fassung des Gesetzentwurfes bei Weitem den Vorzug zu verdienen scheint. Ich sehe, daß bei einer Mehrzahl der Mitglieder der Kammer diese Ansicht Anklang gefunden hat, und da wünschte ich denn allerdings in Beziehung auf die Fragstellung Gewißheit darüber, daß für den Fall, wenn, wie zu erwarten, das Majoritätsgutachten abgelehnt werden sollte, daraus nicht der Schluß gezogen werden möge, als habe man nach dessen Ablehnung das Minoritätsgutachten angenommen. Es würden vielleicht drei Fragen zu stellen sein; auf das Gutachten der Majorität, im Falle dieses fällt, auf das der Minorität, und bei dessen Ablehnung, auf die Fassung des Gesetzentwurfes.

Referent Prinz Johann: Ich sollte glauben, daß die Sache mit 2 Fragen abgethan wäre; auf das Gutachten der Minorität und das der Majorität, sind beide abgeworfen, so bleibt der Gesetzentwurf.

Präsident v. Gersdorf: Es ist gut, daß der Zweifel angeregt worden ist, damit er nicht später wieder hervorgerufen wird. Was meine Person betrifft, so muß ich ganz dem beistimmen, was von dem letzten Sprecher und vom Herrn v. Zedtwitz erwähnt worden ist. Es scheint mir hier beinahe so, als ob man durch das Streben nach dem Bessern vom Guten sich zu entfernen in Gefahr käme. Ich habe früher selbst geglaubt, es liege hierin nicht genug Deutlichkeit; allein die Debatte selbst lehrt, daß man durch das deutlicher werden wollen dunkler wird. Ich glaube, daß nunmehr zu den Fragen zu gelangen sei. Die Kammer ist erst dem Gesetzentwurfe beigetreten. Sollte sie das Minoritätsgutachten annehmen, und sollte sie das Majoritätsgutachten ablehnen, so würde daraus hervor-

gehen, daß sie ihrer frühern Ansicht inhärrt, folglich bei dem Gesetzentwurfe stehen bleibt. Wenn die Kammer diese Ansicht theilt, würde ich zuvörderst fragen: ob sie gemeint sei, dem Gutachten der Majorität ihrer Deputation beizutreten? — Es wird mit 23 gegen 15 Stimmen abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich fragen: ob die Kammer gemeint sei, dem Gutachten der Minorität beizutreten? — Auch dieses wird mit 35 gegen 3 Stimmen abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Sonach wäre man zum Gesetzentwurfe wieder zurückgekehrt.

Ref. Prinz Johann: Es hat Artikel 326 die Bestimmung gegeben, daß die in dem letzten Artikel des Criminalgesetzbuches abgehandelten Verbrechen bloß auf Antrag der Betheiligten, oder wenn es eine öffentliche Behörde ist, auf den Antrag der Behörde in Untersuchung gezogen werden sollen. Nun ist hier aber ein Verbrechen erwähnt: eine wahrheitswidrige Aussage vor der öffentlichen Behörde. Die braucht nicht von öffentlich Angestellten begangen zu werden. Es folgt daraus, daß sie bloß dann in Untersuchung gezogen wird, wenn die Betheiligten darauf antragen. Nun ist die Frage entstanden, ob die öffentlichen Behörden Betheiligte sind, und der Artikel spricht sich dafür bejahend aus. Aus den Motiven geht hervor, daß man nicht in allen Fällen die Behörden für Betheiligte hat ansehen, sondern sie nicht ganz hat ausschließen wollen von dem Rechte, auf Untersuchung anzutragen. Die zweite Kammer hat zwar gemeint, daß Behörden auch betheiligt sein können, hat jedoch den Artikel verworfen. Die Deputation rath aber an, ihr beizupflichten, weil die Motiven selbst nicht mit der genannten Erläuterung in Einklang stehen, und endlich weil durch das Anerkenntniß der Sache Seiten der zweiten Kammer der Artikel selbst wohl überflüssig werden dürfte.

Bürgermeister D. Groß: Ich würde allerdings gegen die Weglassung der Decision weniger Bedenken haben, wenn dabei zugleich ganz bestimmt ausgesprochen wäre, daß die Behörde, vor welcher die unwahre Aeußerung statt gefunden hat, nicht als ausgeschlossen von dem Rechte, eine Untersuchung zu veranlassen, angesehen werden solle. Allein es ist mir zweifelhaft, ob nicht, wenn die Decision gänzlich abgelehnt wird, nunmehr dem Artikel von mancher Behörde eine solche Auslegung gegeben werden möchte. Ich halte es doch für sehr bedenklich, wenn im Fall der Annahme einer solchen Auslegung bei schweren Verbrechen, bei Raub und Mord, im Fall, wo ein angeschuldigter Verbrecher sich auf einen Zeugen beruft, der gerade nicht in solcher Verwandtschaft mit ihm steht, um ihn für unzulässig zu erklären, gegen den man aber Bedenken haben muß, ihn zum Eide zu lassen, und ein solcher Zeuge durch eine falsche Aussage den Verdacht von dem wirklichen Verbrecher ablehnt, der Zeuge ganz unbestraft bleiben soll, wenn sich hernach ergiebt, daß das Zeugniß falsch war? Ich gebe gern zu, daß in andern Fällen eine unwahre Aussage weniger strafbar erscheinen kann. Aber geradezu anzunehmen, daß